



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

CLIV. Verordnung des Kurfürsten Johann Georg wegen des dem
Dompropste zu Cöln zu entrichtenden Standgeldes, am 24. October 1571.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

CLIV. Verordnung des Kurfürsten Johann Georg wegen des dem Dompropste zu Cöln zu entrichtenden Sandgeldes, am 24. October 1571.

Wir Johannes Georg etc., entbieten allen Pfarrern, auch Schultzen vnd gemeinen Pauren der Dörffer in Sede Berlin, Bernow, Neustadt Eberswalde, Wrietzen an der Oder vnd Straufsberg gelegen, so das Cathedaticum vnd Sand-Geld dem Thumprobst vnser Stiffts Colln an der Spree jährl. zu geben schuldig, vnsern Grufs zuvor vnd geben Euch hiermit zu vernehmen, weil wir den Würdigen vnd Hochgelahrten vnsern Hoff-Prediger vnd lieben Getreuen Herrn Georgium Coelestinum, der heil. Schrift Doctorn, zum Thumprobst berührtes vnser Stiffts an des verstorbenen statt wiederum Confirmiret vnd bestättiget vnd dann das Cathedaticum vnd Sand-Geld ein alt herkommen, auch von weiland dem Hochgeb. fürsten, herrn Joachim, Marggraffen zu Brandenburg, Churfürsten etc., vnsern in Gott freundl. lieben hern vnd Vater hochloblicher Gedachtnufs, bemeldter Thumprobstey, als ein jährliches Einkommen zugeordnet vnd incorporiret ist; als wollen wir, das es gedachtem Doctori Coelestino also einen bestättigten Thumprobst vnd Successori vnser Geistl. Consistorii alhier, der zur Förderung der geistl. Sacher fürnemlich mit gebraucht wird, vnabbrüchtig folgen vnd verreichet werden solle. Wie wir denn euch den Pfarrern, Schultzen vnd Leuten der Dorffer in berührten Sedibus hiemit auflegen vnd gebieten, das ein jeder das Cathedaticum vnd Sand-Geld jetzo vnd jährlich hinführo auf Martini in seinen Sede, wie von Alters, entrichte und erlege oder der Pfandung gewarte, in massen wir auch vnsern Land-Reutern aufm hohen vnd Nieder Barnimb hiemit befehlen vnd auflegen, wo ihr von gedachten vnsern Probst erfuchet vnd euch Verzeichniß der ungehorsamen übergeben würde, so wollet mit der Pfandung stracks wieder sie verfahren vnd sie dadurch zu schuldigen Gehorsam vnd Bezahlung bringen, das wollen wir vns also zu geschehen gantzlichen verlassen. Urkundt mit vnsern aufgedruckten Secret besiegelt vnd geben zu Cölln an der Spree, den Mittwoch nach Urfula 1571.

Aus einer Abschrift in der Joachimsthalschen Schulbibliothek.

CLV. Kurfürst Johann Georg befiehlt der Lehnscanzlei, genaue Register von Bürger- und Schulzenlehen anzufertigen, am 24. Februar 1576.

Johan's Georg etc. Vnsern grusz zuuorn. Lieber getrewer. Nachdem wir befinden, dasz die Burger- vnd Schulzen-Lehen ein Zeitt hero sehr verandert worden vnd eintheilz iczo woll In die ander, dritte oder vierde handt kommen, Ja woll etliche gar zu Erbe gemacht vnd also wir an den Lehendiensten vnd Lehenwaren groszen mangell vnd abgang spuren, so ist hiemit vnser gnedigs begern vnd beuhelich an Dich, Du wollest vnz klare aufzuge aufz den Lehen-Registaturen machen, wieviel, wie vnd wan dieselbigen Lehen von einen vf den andern kommen, wer die Itzigen Besitzer vnd Inhaber eines Jeden solcher Lehen ist vnd wie es sonsten allenthalben